

Notdienstpauschale für das III. Quartal 2018

- **19.418 Apotheken**
- **102.274 Vollnotdienste**
- **268,14 EUR Notdienstpauschale**

Gemäß § 20 Absatz 3 ApoG setzt der Deutsche Apothekerverband e. V. (DAV) gegenüber den Apotheken für jedes Quartal den pauschalen Zuschuss – unter Berücksichtigung der beschlossenen Verwaltungsausgabenpauschale des Nacht- und Notdienstfonds des DAV e. V. (NNF) - für erbrachte Vollnotdienste, die durchgehend in der Zeit von spätestens 20:00 Uhr bis mindestens 6:00 Uhr vollständig erbracht wurden, fest.

Maßgeblich für die Berechnung des pauschalen Zuschusses ist neben der Anzahl der geleisteten Notdienste die Höhe der Einnahmen, die zum Zeitpunkt der Berechnung fristgerecht auf dem dafür vorgesehenen Konto des NNF eingegangen sind (Einnahmenprinzip). Nicht zeitgerecht eingegangene Gelder werden in dem betreffenden Quartal nicht zur Ausschüttung gebracht und auf das nächste Abrechnungsquartal übertragen.

Mit Stand 07.12.2018 - 24:00 Uhr weist das Treuhandkonto des NNF (IBAN: DE81 3006 0601 0204 1636 21) einen aus den Vorquartalen und dem III. Quartal 2018 (Juli - September) resultierenden **Einnahmenstand** von

27.910.161,72 EUR
Vorquartal: 28.810.583,30 EUR

aus.

Dem gegenzurechnen sind die gemäß § 20 Absatz 3 ApoG anteiligen **Verwaltungsausgaben** in Höhe von

486.144,83 EUR.
Vorquartal: 486.144,83 EUR

Somit verbleibt ein für die Auszahlung von Notdienstpauschalen zur Verfügung stehendes **Ausschüttungsvolumen** in Höhe von

27.424.016,89 EUR.
Vorquartal: 28.324.438,47 EUR

Nach vorliegenden Meldungen der Landesapothekerkammern wurden im 3. Abrechnungsquartal 2018 (Juli - September) **insgesamt**

102.274 Vollnotdienste
Vorquartal: 101.330 Vollnotdienste

von 19.418 Apotheken geleistet und sind gemäß § 20 Absatz 1 ApoG in Anrechnung zu bringen.

Entsprechend wurde in der gestrigen Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes des DAV e. V. **pro geleistetem Vollnotdienst** ein **pauschaler Zuschuss** in Höhe von

268,14 EUR.
Vorquartal: 279,53 EUR

festgesetzt und beschlossen.

Im Vergleich zum Vorquartal II./2018 sinkt die Notdienstpauschale somit von 279,53 EUR pro geleistetem Vollnotdienst um 11,39 EUR (-4,07 %).

Diese Veränderung resultiert aus den Tatsachen, dass die Packungsabgabemengen ANSG-relevanter Arzneimittel im Vergleich zum Vorquartal um 3,13 % erwartungsgemäß gesunken sind und zum anderen durch den Arbeitstageffekt des 3. Abrechnungsquartals (plus 1 Notdiensttag im Vergleich zum Vorquartal).

